

ELTERNSTIFTUNG LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Heimat und individuelle Begleitung für Menschen mit Behinderungen - ein Leben lang!

ELTERNSTIFTUNG LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Satzung Elternstiftung Lebensgemeinschaften

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründungstifter

1. Die rechtsfähige Stiftung erhält den Namen Elternstiftung Lebensgemeinschaften.
2. Sie hat ihren Sitz in Ottersberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gründungstifter sind Frau Gisela Tharandt in Ottersberg und Herr Dr. Gerhard Rieckmann in Stelle.

§2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der Versorgung von Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere in anthroposophischen heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen sowie Pflegeeinrichtungen (mildtätige Zwecke)
- b) die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den in Ziff. 2 a) genannten Einrichtungen (Aus- und Fortbildungszwecke).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
mildtätige Zwecke

- Schaffung von angemessenen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im vertrauten Umfeld ihrer Einrichtung.
- Schaffung von Pflegemöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen.
- Bereitstellung von Geldmitteln zur Betreuung bei Pflegebedürftigkeit, soweit eigene Mittel oder Mittel von öffentlichen Kostenträgern dafür nicht ausreichen.
- Förderung neuer Betreuungsangebote und spezieller Therapieangebote, auch durch Finanzierung von Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet.
- Beratung und Unterstützung in krisenhaften Lebenssituationen.

Zur Erfüllung der genannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, Grundstücke und Gebäude einer Einrichtung, die diese Zwecke erfüllen kann, zur Nutzung zu überlassen und/oder ihre Mittel teilweise, aber nicht zu mehr als 50 %, einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verfügung zu stellen.

Aus- und Fortbildungszwecke

- Förderung von Aus- und Weiterbildung im Behindertenbereich
- Förderung von Seminaren zur Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Beschaffung von Fortbildungsmitteln

§3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus
 - a) Barmitteln in Höhe von DM 75.000,00 (38.346,89 Euro), die in Wertpapieren oder Grundstücken angelegt werden.
 - b) Aus weiteren Zustiftungen, die die Stifter zu ihren Lebzeiten oder durch Verfügungen von Todes wegen der Stiftung zur Aufstockung des Vermögens zukommen lassen.
 - c) Zuwendungen Dritter an die Stiftung, sofern diese Zuwendungen mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen. Bei Zuwendungen aufgrund von Verfügungen von Todes wegen können diese auch ohne eine solche Bestimmung dem Vermögen zugeführt werden, wenn vom Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben wurde.
2. Das Vermögen der Stiftung ist wertbeständig und Ertrag bringend anzulegen. Darlehen dürfen nur gegen ausreichende Sicherheit gewährt werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
 - a) Erträgen des Vermögens.
 - b) Zuwendungen an die Stiftung, soweit sie nicht dem Vermögen zugeführt werden.
4. Maßnahmen für die Erreichung des Stiftungszweckes
 - a) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden. Vorstandsmitglieder, Kuratoriumsmitglieder oder Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Pauschale beschließen.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vorstand

1. Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er kann die laufende Verwaltung einem Geschäftsführer übertragen.

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Gründungstiftern für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder aller weiteren Vorstände wählt das Kuratorium für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Außerdem ist die Zustimmung jedes der beiden Gründungstifter (nicht ihrer Erben) erforderlich, selbst wenn diese nicht dem Kuratorium angehören.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die jeweilige Amtszeit. Eines der Vorstandsmitglieder soll möglichst Volljurist oder Steuerberater sein. Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds bleibt dieses bis zur Neuwahl im Amt.

2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
3. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorzeitig abberufen, und zwar insbesondere dann, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund seines Alters oder von Krankheit oder wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht mehr in der Lage ist, die Vorstandsgeschäfte angemessen zu führen.

§5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich als deren gesetzlicher Vertreter durch zwei seiner Mitglieder. Die Erteilung von Einzelvollmachten ist zulässig.
2. Dem Vorstand obliegen die Wahrnehmung und Entfaltung des sowie die Verwaltung und Pflege des Stiftungsvermögens und aller Erträge und Zuwendungen. Er hat den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
3. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - c) Die Beschlussfassung über die Verwendung von Erträgen des Stiftungsvermögens und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
 - d) Die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - e) Die Aufstellung des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
 - f) Die Erledigung aller steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung der Körperschaftssteuererklärung und die Übersendung des Jahresberichtes an die Finanzbehörden.
 - g) Der Verkehr mit der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- h) Die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Gründungstifter ernannt. Gründungstifter können auch selbst Mitglieder des Kuratoriums werden.
2. Weitere Kuratoriumsmitglieder werden von der Stifterversammlung mit Mehrheit gewählt. Wählbar sind Stifter der Stifterversammlung selbst sowie fachlich kompetente, natürliche Personen ihres Vertrauens. Die Amtszeit von Kuratoriumsmitgliedern beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds bleibt dieses bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mitglieder des Kuratoriums können abberufen werden, der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums und außerdem einer Mehrheit von 2/3 der Stifterversammlung. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmenabgabe ausgeschlossen.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§7 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungszwecke durch Rat und Tat. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Mitwirkung bei der Verwendung der Stiftungsmittel.
 - c) Beschlussfassungen über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - d) Beratung über die Einwerbung von Zuwendungen.
 - e) Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - f) Die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
 - g) Mitwirkung bei Satzungsänderungen und der Satzungszwecke sowie Aufhebung der Stiftung.

2. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Die Vorstandsmitglieder sollen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Stifternversammlung

1. Stifter sind die Gründungstifter. Stifter sind auch Zustifter/innen, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 3.000,00 Euro zugewendet haben mit der Bestimmung, dass diese Zuwendung dem Vermögen zuzuführen ist und die ihr Einverständnis erklärt haben, Mitglieder der Stifternversammlung zu sein.
2. Die Rechte der Mitglieder der Stifternversammlung können durch schriftliche Erklärung auf eine andere Person übertragen werden. Die Rechte sind auch vererbbar. Mehrere Erben haben sich jedoch durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Aufgabe der Stifternversammlung ist die Wahl der Kuratoriumsmitglieder. In den Stifternversammlungen wird mit Mehrheit abgestimmt. Je 3.000,00 Euro gestiftetes Kapital gewähren eine Stimme. Ein Stifter hat jedoch höchstens fünf Stimmen.,

§9 Beschlussfassung durch die Stiftungsrqane

1. Zu Sitzungen der Organe lädt der jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 14 -Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich ein.
2. Zur Einberufung der Stifternversammlung lädt der Vorstand ein.
3. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.
4. In der Stifternversammlung können sich Stifter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

7. Über alle Sitzungen der Organe und über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe zuzusenden.

§10 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen. Dazu ist außerdem die Zustimmung von 2/3 des Kuratoriums und von 2/3 der Stifternversammlung erforderlich.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamtes.
3. Der Stiftungszweck darf nur insoweit geändert werden, als die Behindertenhilfe nach wie vor wesentliche Zweck der Stiftung ist.

§11 Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie die Stiftung verfolgt. Der übernehmende Rechtsträger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Ottersberg, den 03.09.2001 gez. Gisela Tharandt

Stelle, den 03.09.2001 gez. Dr. Gerhard Rieckmann

Namensänderung / Satzungsänderung § 1: 27. 03. 2009
durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes,
mit einstimmiger Zustimmung vom Kuratorium,
mit einstimmiger Zustimmung durch die Stifternversammlung und mit Genehmigungen
durch
das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration vom 26.01.2009
und vom Finanzamt Verden, vom 02.12. 2008

Satzungsergänzung gemäß § 10: 27.06.2012
Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, mit einstimmiger Zustimmung des
Kuratoriums, mit Zustimmung durch die Stifternversammlung, mit Genehmigung des
Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration vom — und vom
Finanzamt Verden, vom 27.06.2012